

## Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe

Frankfurt am Main

### Editorial: Dr. Alexander Fritzsche, LL.M.

Die 11. GWB-Novelle: Wettbewerb als Entdeckungsverfahren oder „trial and error“ beim „Marktdesign“?

### 1027 Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Die Haftungsregelungen im Gesetz über digitale Dienste

### 1034 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.

Art. 102 AEUV, § 19 GWB und Verstoß gegen nicht-wettbewerbsrechtliche Vorschriften (hier: DSGVO)

### 1040 Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

DSGVO-Verstoß kein Schaden per se – Erste Klarstellungen des EuGH zum Ersatz immaterieller Schäden bei DSGVO-Verstößen (Art. 82 Abs.1 DSGVO)

### 1045 Dr. Diana Ettig, LL.M.

Die Zulässigkeit von Luftbildaufnahmen im Rahmen der Panoramafreiheit

### 1047 Mag. Dr. Lothar Wiltschek und Dr. Katharina Majchrzak

Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2)

### 1054 Super Bock Bebidas u.a./Autoridade da Concorrência

EuGH, Urteil vom 29.06.2023 – C-211/22

### 1059 Ocilion IPTV Technologies/Seven.One Entertainment Group u.a.

EuGH, Urteil vom 13.07.2023 – C-426/21

### 1074 Zweibrücken Fashion Outlet

BGH, Urteil vom 27.07.2023 – I ZR 144/22

### 1078 Doppeltarifzähler

BGH, Beschluss vom 27.07.2023 – I ZR 65/22

### 1083 muenchen.de

BGH, Urteil vom 13.07.2023 – I ZR 152/21

### 1093 Zur kartellrechtlichen Zulässigkeit des DFB-Reglements für Spielervermittler

BGH, Beschluss vom 13.06.2023 – KZR 71/21

### 1097 Kommentar von Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

### 1137 gesund.bund.de verstößt gegen Gebot der Staatsferne

LG Bonn, Urteil vom 28.06.2023 – 1 O 79/21

### 1145 Kommentar von Dr. Jan Heinrich Schmitt-Mücke

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M., Frankfurt a. M.\*

## Die Zulässigkeit von Luftbildaufnahmen im Rahmen der Panoramafreiheit

Zugleich Besprechung von OLG Hamm, 27.04.2023 – 4 U 247 / 21\*\*

### INHALT

- I. Zum Sachverhalt
- II. Die Panoramafreiheit im deutschen und europäischen Recht
- III. Die BGH-Entscheidung „AIDA Kussmund“
- IV. Der Luftraum als öffentlicher Ort
  - 1. Kein Ausschluss jeglicher Hilfsmittel
  - 2. Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. h) der RL 2001/29/EG
  - 3. Keine enge Auslegung von Schranken
  - 4. Sinn und Zweck der Panoramafreiheit
- V. Gesamtabwägung und Drei-Stufen-Test
- VI. Schadenersatz
- VII. Fazit und Ausblick

1 Nach der viel beachteten und zu Recht als „mutig“ bezeichneten Entscheidung des LG Frankfurt a. M. aus dem Jahr 2020<sup>1)</sup> liegt nunmehr die erste obergerichtliche Entscheidung zur Auslegung der Schrankenregelung des § 59 Abs. 1 S. 1 UrhG bei Luftbildaufnahmen mittels Drohnen vor. Darin hält das OLG Hamm bedauerlicherweise an überkommenen Grundsätzen fest und kommt zu dem apodiktischen Ergebnis, dass Veröffentlichungen von Luftbildaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke grundsätzlich nicht von der Schrankenregelung der Panoramafreiheit gedeckt seien.

### I. Zum Sachverhalt

- 2 Gegenstand der Entscheidung sind Luftbildaufnahmen, die eine Reihe von Kunstinstallationen auf Bergehalden im Ruhrgebiet zeigen. Diese wurden von dem beklagten Verlag in zwei Freizeitführern mit den Titeln „Über alle Berge – Der definitive Haldenführer Ruhrgebiet“ und „Über alle Berge – Der Haldenführer Ruhrgebiet 2.0“ veröffentlicht. Die Klägerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die treuhänderisch die Rechte der fünf betroffenen Urheber respektive ihrer Erben wahrnimmt.
- 3 Im Rahmen der vorgerichtlichen E-Mail-Korrespondenz begehrte die Klägerin von der Beklagten zunächst Auskunft zur Auflagenhöhe der genannten Werke. Die Beklagte erteilte diese Auskunft, wobei sie sich jedoch von Anfang an auf die Schrankenregelung der Panoramafreiheit berief. Die Klägerin sandte der Beklagten daraufhin eine Honorarrechnung zur Nachlizenzierung der Nutzung zu, welche auch einen 100%igen Zuschlag wegen nicht genehmigter Nutzung und unterlassener Urhebernennung enthielt. Nachdem die Beklagte die Rechnung ausdrücklich zurückwies, forderte die Klägerin die Beklagte mittels anwaltlichen Schreibens erfolglos zu Unterlassung, Zahlung von Schadener-

satz sowie Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf und machte ihre Ansprüche schließlich gerichtlich geltend. Das LG Bochum gab der Klage in vollem Umfang statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte lediglich im Hinblick auf die Höhe des Schadenersatzanspruchs Erfolg.

### II. Die Panoramafreiheit im deutschen und europäischen Recht

Gemäß § 59 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale war bereits Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen des Bundesgerichtshofs,<sup>2)</sup> die mit gutem Grund in die Urheberrechtsgeschichte eingegangen sind. Darüber hinaus hat die Auslegung der Schrankenbestimmung nunmehr auch eine internationale Dimension erfahren. Denn nach der Teilharmonisierung des Urheberrechts durch den Europäischen Gesetzgeber ist § 59 UrhG richtlinienkonform im Lichte der RL 2001/29/EG auszulegen. Nach Art. 5 Abs. 3 lit. h) der RL 2001/29/EG können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts für die Nutzung von Werken – wie Werken der Baukunst oder Plastiken – vorsehen, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden. Zwar ist die Umsetzung der einzelnen Schrankenbestimmungen des Art. 5 Abs. 3 der RL 2001/29/EG für die Mitgliedstaaten fakultativ. Soweit eine der Bestimmungen in nationales Recht übernommen wird, darf vor dem Hintergrund des Harmonisierungsziels von der Richtlinie jedoch nicht abgewichen werden.<sup>3)</sup>

### III. Die BGH-Entscheidung „AIDA Kussmund“

Dass sich das OLG Hamm in seiner Entscheidung primär auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Panoramafreiheit stützt, zeigt sich schon daran, dass das Gericht einleitend mehrere Seiten (!) der BGH-Entscheidung „AIDA Kussmund“ zitiert. In der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017 ging es um die Fotografie eines mit dem „AIDA Kussmund“ dekorierten Kreuzfahrtschiffes, wobei streitig war, ob das Bild von einem öffentlichen Platz aus und mit Hilfsmitteln aufgenommen wurde.<sup>4)</sup> In diesem Fall bejahte der BGH das Eingreifen der Panoramafreiheit und führte aus, dass die Aufzählung von „Wegen, Straßen oder Plätzen“ lediglich beispielhaft sei und von der Schrankenbestimmung auch alle anderen Orte erfasst seien, die sich unter freiem Himmel befinden und für jedermann frei zugänglich sind.<sup>5)</sup> Im konkreten Fall war entsprechend der Be-

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. 1153.

\*\* Abgedruckt in WRP 2023, 854 ff.

1) LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 mit Kommentar Ettig, WRP 2021, 406.

2) BGH, 09.03.1989 – I ZR 54/87, NJW 1989, 2251 – Friesenhaus; BGH, 24.01.2002 – I ZR 102/99, WRP 2002, 712 – Verhüllter Reichstag; BGH, 05.06.2003 – I ZR 192/00, WRP 2003, 1460 – Hundertwasser-Haus; BGH, 27.04.2017 – I ZR 247/15, WRP 2017, 951 – AIDA Kussmund mit Kommentar Ettig, WRP 2017, 955.

3) Vgl. LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 Rn. 30 m. w. N. mit Kommentar Ettig, WRP 2021, 406.

4) BGH, 27.04.2017 – I ZR 247/15, WRP 2017, 951 – AIDA Kussmund mit Kommentar Ettig, WRP 2017, 955.

5) BGH, 27.04.2017 – I ZR 247/15, WRP 2017, 951, 953 Rn. 23 f. – AIDA Kussmund.

## Ettig, Die Zulässigkeit von Luftbildaufnahmen im Rahmen der Panoramafreiheit

weislastverteilung davon auszugehen, dass das Bild von einem öffentlich zugänglichen Ufer oder einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wasserstraße aus entstanden sei.

#### IV. Der Luftraum als öffentlicher Ort

- 6 Das OLG Hamm versucht in seiner Entscheidung, die Rechtsprechung des BGH fortzusetzen und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich die Perspektive aus dem Luftraum selbst bei wohlwollender Auslegung nicht in die beispielhafte Aufzählung der „öffentlichen Wege, Straßen oder Plätze“ einreihen lasse.<sup>6)</sup> Dem stünde auch nicht entgegen, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich frei ist. Die Schrankenregelung betreffe bei „sinnvoller und auch die berechtigten Interessen der Urheber und Nutzungsberechtigten im Blick behaltender Auslegung“ allein Orte und Einrichtungen, die einen Teil der Erdoberfläche bilden oder – wie Aussichtstürme – zumindest dauerhaft mit dem Erdboden verbunden sind. Zudem handelt es sich beim Luftraum um einen Ort, der vom Menschen nicht allein mit seinen naturgegebenen Fortbewegungsmöglichkeiten „Laufen“, „Klettern“ und gegebenenfalls noch „Schwimmen“ erreicht werden könne.<sup>7)</sup>

##### 1. Kein Ausschluss jeglicher Hilfsmittel

- 7 Diese Begründung vermag weder dogmatisch noch inhaltlich zu überzeugen. So hatte das LG Frankfurt a. M. zu Recht darauf hingewiesen, dass sich aus dem Verweis auf Wasserstraßen in dem BGH-Urteil „AIDA Kussmund“ implizit ergebe, dass auch die Nutzung von Hilfsmitteln wie einem Boot oder einem Schiff zulässig ist.<sup>8)</sup> Dann sei jedoch kein Grund ersichtlich, warum die Zuhilfenahme eines Bootes möglich, einer Drohne jedoch unzulässig sein sollte. Das Verbot jeglicher Hilfsmittel – auf das hier offenbar auch das OLG Hamm durch Aufzählung der menschlichen Fortbewegungsmittel abstellt – steht darüber hinaus auch im Widerspruch zur technischen Entwicklung. Denn dann dürfte der Schrankenbestimmung konsequenterweise auch die Nutzung eines Teleobjektivs entgegenstehen, was wiederum zu unlösbaren Abgrenzungsproblemen führen würde.<sup>9)</sup> Darüber hinaus sprechen auch der Wortlaut der RL 2001/29/EG sowie der Sinn und Zweck der Schrankenbestimmung für die Zulässigkeit von Aufnahmen aus dem Luftraum.

##### 2. Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. h) der RL 2001/29/EG

- 8 Nach Auffassung des OLG Hamm ergebe sich aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. h) der RL 2001/29/EG kein Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die streitgegenständliche Frage.<sup>10)</sup> Dies verwundert angesichts der Tatsache, dass der Wortlaut der Richtlinie gerade nicht auf den Ort der Aufnahme abstellt, sondern vielmehr auf den Ort, an dem sich das Werk befindet. Denn eine Ausnahme ist nach Art. 5 Abs. 3 lit. h) der RL 2001/29/EG zulässig für Werke der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden. Demnach wäre jedoch völlig irrelevant, von welchem Standort

aus die Aufnahme erstellt wurde, so lange das abgebildete Werk öffentlich zugänglich ist. Im vorliegenden Fall befinden sich die Werke der fünf Künstler unstreitig an einem öffentlichen Ort.

Diese Auslegung steht auch nicht im Widerspruch zum Wortlaut des § 59 UrhG, da es sich nach der bereits in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH bei der Aufzählung von öffentlichen „Wegen, Straßen oder Plätzen“ nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Zudem ergibt sich aus dem Wortlaut der Richtlinie keinerlei Einschränkung bezüglich der Nutzung eventueller Hilfsmittel.<sup>11)</sup>

##### 3. Keine enge Auslegung von Schranken

Nicht überzeugend ist in diesem Kontext auch der Verweis des OLG Hamm auf eine „behutsame Auslegung der Schrankenregelungen“.<sup>12)</sup> Hier bedient das Gericht bedauerlicherweise die oft wiederholte These der engen Schrankenauslegung im Urheberrecht. Dem war schon das LG Frankfurt a. M. in seiner Entscheidung zu Drohnenaufnahmen erfreulicherweise entgegengetreten.<sup>13)</sup> Denn sowohl der EuGH als auch der BGH haben in zahlreichen Entscheidungen betont, dass neben den Schutzinteressen des Urhebers auch das vom Gesetzgeber mit der Schrankenbestimmung verfolgte Ziel zu berücksichtigen ist.<sup>14)</sup>

##### 4. Sinn und Zweck der Panoramafreiheit

Schließlich deutet der Wortlaut der Richtlinie auch auf den Sinn und Zweck der Schrankenbestimmung. Der Panoramafreiheit sollen nach dem Willen des Gesetzgebers solche Werke unterliegen, welche der Öffentlichkeit gewidmet wurden.<sup>15)</sup>

Hier mag es bei Gebäuden wie dem Hundertwasser-Haus im Einzelfall Perspektiven geben, die gerade nicht für die breite Öffentlichkeit gedacht waren. Bei vielen anderen Werken ist eine solche Einschränkung jedoch gerade nicht ersichtlich. Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift spricht mithin gegen einen pauschalen Ausschluss von Luftaufnahmen von der Schrankenregelung des § 59 UrhG. Ebenso verfehlt wäre es jedoch zu postulieren, dass Luftaufnahmen stets von der Panoramafreiheit gedeckt sein sollen. Vielmehr ist – wie so oft – in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Perspektive typischerweise noch von der Widmung an die Allgemeinheit umfasst ist oder nicht. Dies wird je nach Werk(art), Umgebung und Art des Hilfsmittels höchst unterschiedlich zu bewerten sein.

Im konkreten Fall wäre mithin zum Beispiel zu berücksichtigen, dass die Kunstwerke offenbar bewusst in dieser Umgebung platziert wurden und mit den Bergehalden künstlerisch interagieren sollen. Dann aber ergibt es umso mehr Sinn, die Kunstwerke aus unterschiedlichen Perspektiven zu zeigen.

#### V. Gesamtabwägung und Drei-Stufen-Test

Die vorstehende Kritik an der Entscheidung des OLG Hamm soll keineswegs zum Ausdruck bringen, dass die Bedenken an der Zulässigkeit der streitgegenständlichen Aufnahmen völlig unbegründet sind. Dogmatisch lassen sie sich jedoch viel eher in einer Art Gesamtabwägung – wie sie auch vom LG Frankfurt a. M. vorgenommen wurde<sup>16)</sup> – verorten. Diese Gesamtabwägung ist auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus

6) OLG Hamm, 27.04.2023 – 4 U 247/21, WRP 2023, 854 Rn. 31 – Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen.

7) OLG Hamm, 27.04.2023 – 4 U 247/21, WRP 2023, 854 Rn. 31 – Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen.

8) Vgl. LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 Rn. 34, zustimmend Grünberger, ZUM 2022, 321, 338.

9) Die Zulässigkeit der Nutzung von Teleobjektiven konsequent verneinend Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 59 UrhG Rn. 21; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 59 Rn. 7; a. A. Dreier, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 59 Rn. 4.

10) OLG Hamm, 27.04.2023 – 4 U 247/21, WRP 2023, 854 Rn. 33 – Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen.

11) LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 Rn. 30.

12) OLG Hamm, 27.04.2023 – 4 U 247/21, WRP 2023, 854 Rn. 33 – Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen.

13) LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 Rn. 28.

14) Vgl. EuGH, 11.09.2014 – C-117/13, WRP 2014, 1178, 1180, Rn. 43 – Technische Universität Darmstadt/Eugen Ulmer (Elektronische Leseplätze); EuGH, 29.07.2019 – C-516/17, WRP 2019, 1162, 1166 f. Rn. 54 – Spiegel Online/Volker Beck; BGH, 05.06.2003 – I ZR 192/00, WRP 2003, 1460, 1461 – Hundertwasser-Haus; BGH, 27.04.2017 – I ZR 247/15, WRP 2017, 951, 953 Rn. 17 – AIDA Kussmund.

15) BGH, 05.06.2003 – I ZR 192/00, WRP 2003, 1460, 1461 f. – Hundertwasser-Haus.

16) LG Frankfurt a. M., 25.11.2020 – 2-06 O 136/20, WRP 2021, 402 Rn. 35.

Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG erforderlich. Danach dürfen Schrankenbestimmungen nur in „bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“ Vor diesem Hintergrund wäre im Rahmen der Gesamtabwägung zu prüfen, wie sich die normale Auswertung des Werkes gestaltet und inwiefern diese Verwertungsmöglichkeit durch die Schrankenbestimmung der Panoramafreiheit im Allgemeinen und durch Luftbildaufnahmen im Besonderen beeinträchtigt wird. Mit dieser Abwägung würde man den sich gegenüberstehenden Interessen deutlich eher gerecht als mit pauschalen Ausschlüssen von Hilfsmitteln oder Luftbildaufnahmen. Im konkreten Fall müsste mithin geprüft werden, wie das Aufstellen der Kunstwerke im öffentlichen Raum honoriert wurde und inwiefern Lizenzentgelte für Fotoaufnahmen bei der Verwertung eine relevante Rolle spielen.

## VI. Schadenersatz

- 15 Beachtung verdient die Entscheidung des OLG Hamm schließlich auch im Hinblick auf die Ausführungen zum Schadenersatz. So bejaht das Berufungsgericht zwar wie die Vorinstanz den Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach. In der Höhe setzt das OLG Hamm den Lizenzschaden jedoch von 2.676 € auf 1.824 € herab. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der von der Klägerin angesetzte Zuschlag in Höhe von 100% vorliegend nicht gerechtfertigt sei. Begründet hatte die Klägerin diesen Aufschlag zuletzt nur noch mit der fehlenden Urheberbenennung und nicht mehr mit einem möglichen Verletzerzuschlag. Das Gericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Urheberbenennungen in den Begleittexten den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Urhebervermerk genügen. Daher musste sich

das Gericht bedauerlicherweise nicht mit der umstrittenen Frage des Verletzerzuschlags befassen.<sup>17)</sup>

## VII. Fazit und Ausblick

Nach der Entscheidung des LG Frankfurt a. M. liegt mit dem Urteil des OLG Hamm nunmehr eine zweite Entscheidung zur Zulässigkeit von Luftbildaufnahmen im Rahmen der Schrankenregelung des § 59 UrhG vor. Auch wenn die Entscheidung des LG Frankfurt a. M. viel Kritik hervorgerufen hat,<sup>18)</sup> überzeugte sie nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern auch durch die an der RL 2001/29/EG orientierte Auslegung. Das OLG Hamm knüpft dagegen eng an die bisherige BGH-Rechtsprechung an. Dabei fällt das wörtliche Zitat der Entscheidung „AIDA Kussmund“ deutlich länger aus als die eigenen Ausführungen des OLG Hamm einschließlich der Subsumtion des streitgegenständlichen Sachverhalts. Diese Vorgehensweise lässt bedauerlicherweise viele gute Erwägungen aus der Entscheidung des LG Frankfurt a. M. außer Acht.

Nach dem OLG Hamm bekommt nun aber der BGH selbst Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Schrankenbestimmung des § 59 UrhG fortzuentwickeln. Das OLG Hamm ließ die Revision (nur) für die Beklagte zu. Das Verfahren ist beim BGH unter dem Aktenzeichen I ZR 67/23 anhängig. Dabei wird der BGH auch zu prüfen haben, ob im vorliegenden Fall gem. Art. 267 AEUV eine Vorlage an den EuGH veranlasst ist. Im Falle AIDA Kussmund hatte der BGH eine entsprechende Vorlagepflicht noch verneint.<sup>19)</sup>

17) Vgl. dazu J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 98 ff.; Reber, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, Stand 15.01.2022, § 97 UrhG Rn. 127 ff.

18) Czychowski, ZUM-RD 2021, 159; Fischer, MMR 2021, 267; Grübler, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, Stand 01.05.2023, § 59 UrhG Rn. 6; zustimmend hingegen Grünberger, ZUM 2022, 321, 338.

19) BGH, 27.04.2017 – I ZR 247/15, WRP 2017, 951 Rn. 39 – AIDA Kussmund.

RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Wien und Dr. Katharina Majchrzak, Klosterneuburg\*

## Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2)

Eine Übersicht über die im Jahr 2022 veröffentlichten Entscheidungen

### INHALT

#### Teil 1

- I. Die Generalklausel
- II. Irreführung
- III. Anschwärzung
- IV. Geschäftsgeheimnisse
- V. Firmenrecht

#### Teil 2

- VI. Marken- und Ausstattungsrecht
- VII. Unterlassungsanspruch
- VIII. Schadenersatzanspruch

#### IX. Einstweilige Verfügung

#### X. Urteilsveröffentlichung

#### XI. Internationales Recht

Der Beitrag ist eine Fortsetzung von WRP 2023, 910 ff. Teil 1 findet sich dort.

### Teil 2

#### VI. Marken- und Ausstattungsrecht<sup>1)</sup>

1. Nach § 8 Abs. 1 lit. a RKG ist es verboten, das Rotkreuzzeichen entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatz-

\* Der Autor Wiltschek ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Wiltschek Plasser Rechtsanwälte, Wien. Die Autorin Majchrzak ist im Institute of Science and Technology Austria – ISTA, Wien, tätig. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 1153.

1) § 9 öUWG regelt den Schutz von Unternehmenskennzeichen wie Name, Firma und die besondere Bezeichnung von Unternehmen (§ 9 Abs. 1 öUWG) sowie von Ausstattungen (§ 9 Abs. 3 öUWG). Die Bestimmungen über den Schutz von Marken finden sich im öMSchG.